Lesefassung – mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 2. Dezember 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Klassische Archäologie" / "Classical Archaeology" mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 2. Dezember 2009

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 26/2009) am 14.12.2009

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)	
§ 6 Studienberatung.	
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums	
§ 9 Lehr- und Lernformen	
§ 10 Prüfungen	
§ 11 Masterarbeit	7
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen	9
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen	10
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiär	ren
Belastungen	10
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	11
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 18 Wiederholung von Prüfungen	
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches	14
§ 20 Freiversuch	14
§ 21 Verleihung des Mastergrades	14
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation	14
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	15
§ 24 Geltungsdauer	15
§ 25 In-Kraft-Treten	15
Anhang 1: Modulübersicht	16
Anhang 2: Modulbeschreibungen	
Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan	
Anhang 3. Exemplansener stadionvertaalsplan	20 27

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Master-Ordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges "Klassische Archäologie" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

Ziele des Masterstudienganges "Klassische Archäologie" sind die Vermittlung von methodischen Kenntnissen im Fachgebiet, mit deren Hilfe die Befähigung erworben wird, angeleitet wissenschaftlich zu arbeiten, sowie die Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse aus einem Bachelorstudiengang. Der Beruf des Archäologen ist von wissenschaftlicher und praktischer Tätigkeit in Forschung und Lehre geprägt. Der Masterstudiengang "Klassische Archäologie" ist daher eher forschungsorientiert. Daneben besitzt er durch die gezielte Einbeziehung berufspraktischer Elemente auch eine klare Anwendungsorientierung. In den konsekutiven Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen werden neben fachlichem Wissen spezifische Fähigkeiten und methodische Kompetenzen vermittelt, die den Einstieg in ein breit gefächertes Berufsbild ermöglichen. Zusätzlich zu den in § 2 der Studienordnung des Bachelorstudienganges "Archäologische Wissenschaften" genannten Berufszweigen kann der Masterabschluss zu einer Tätigkeit in weiteren fachbezogenen Berufszweigen führen, z.B.

- Wissenschaftliche Hilfskraft in wissenschaftlichen Instituten,
- Fachreferent in Museen,
- Grabungsfirmen, Prospektionsfirmen.

Entscheidend für den Einstieg in die Berufsfelder ist, dass die Absolventen außer ihrem Fachstudium Praktika nachweisen können. Berufsaussichten werden deutlich verbessert, wenn im Studiengang die Eigeninitiative als Bestandteil der Methodenkompetenz gefördert wird (z.B. durch Projektarbeiten und Leistungen in den Ergänzungsmodulen 6 und 7). Die konsekutiven Studiengänge führen zu unterschiedlich qualifizierenden Studienabschlüssen. Der Zugang zu Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Profil soll durch die Promotion ermöglicht werden. Die Promotionsphase bildet die dritte Stufe dieses konsekutiven Ausbildungsmodells. Ein als gut bewerteter Masterabschluss ist Voraussetzung für die Aufnahme der Promotionsphase bzw. des Promotionsstudienganges. Die genauen Zulassungsbedingungen werden in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegt.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang "Klassische Archäologie" wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

ein nach § 3 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen mit mindestens mit "gut" (Note 2) bewertete Bachelorarbeit und ein mindestens mit "gut" (Note 2,5) bewerteter Bachelorabschluss in einem der folgenden einschlägigen Studiengänge:

- Bachelorstudiengang "Archäologische Wissenschaften" mit dem Schwerpunkt Klassische Archäologie (Philipps-Universität Marburg) oder
- Bachelorstudiengang anderer deutscher Universitäten mit einem Schwerpunkt "Klassische Archäologie" oder

- Bachelor-/Diplomstudiengang ausländischer Universitäten mit einem Schwerpunkt "Klassische Archäologie" oder
- Bachelorstudiengänge in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften mit individuell festzulegenden Auflagen durch den Prüfungsausschuss oder
- ein vergleichbarer Abschluss an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Vergleichbar ist der Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule, wenn die Gesamtnote mindestens den Stellenwert hat, den die Note "gut (2,5)" des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften im System der relativen LP-Noten gemäß § 16 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen hat.
- (2) Für die Wahl des konsekutiven Masterstudienganges "Klassische Archäologie" ist das Latinum oder Graecum erforderlich. Über Ausnahmen und Auflagen, insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 LP die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 LP, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des 1. Fachsemesters geführt wird. Liegt bei Bewerbungsschluss noch keine benotete Bachelorarbeit vor, so kann die Einschreibung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über eine entsprechen Abs. 1 benotete Bachelorarbeit gleichfalls bis zum Ende des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Der Studiengang kann sowohl zu einem Winter- als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Klassische Archäologie" beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studiengang "Klassische Archäologie" zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberater sowie durch die im Masterstudiengang Lehrenden (Mentorierung).
- (3) Im ersten Semester müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" vorgelegt

- werden. Die Pflichtberatung wird von einem am Fachgebiet "Klassische Archäologie" Lehrenden durchgeführt.
- (4) Die Studierenden haben die Pflicht, sich bei Aufnahme des Studiums mit der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges "Klassische Archäologie" vertraut zu machen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang "Klassische Archäologie" gliedert sich in
 - 4 Vertiefungsmodule (je 12 LP ohne Hausarbeit, je 15 mit Hausarbeit)
 - a. Archäologische Landeskunde und Archäologie der römischen Provinzen
 - b. Ikonographie und Hermeneutik
 - c. Sozialgeschichte und Religion
 - d. Malerei und Mosaik
 - 3 Ergänzungsmodule
 - a. Fachexkursion (15 LP)
 - b. Öffentlichkeitsarbeit (12 LP)
 - c. Berufspraxis: Museumsdidaktik und Ausgrabungstätigkeit (15 LP)
 - 1 Modul "Masterarbeit" (24 LP)
- (2) Module bestehen aus mindestens zwei inhaltlich oder methodisch aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen.

- (3) In den Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule wird der im Bachelorstudiengang vermittelte Lehrinhalt aufgenommen sowie methodisch und inhaltlich vertieft.
- (4) Die Ergänzungsmodule vermitteln und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufspraxis von Archäologen eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit antiken Funden und Befunden auf Exkursionen und in Ausgrabungen sowie die Fähigkeit, einer breiten Öffentlichkeit Fachwissen didaktisch angemessen zu vermitteln. Die Ergänzungsmodule begleiten die fachliche Ausbildung und erhöhen die beruflichen Perspektiven der Studierenden des Marburger Studienganges in den relevanten Tätigkeitsfeldern (§ 2).
- (5) Es müssen 2 Hausarbeiten in unterschiedlichen Vertiefungsmodulen geschrieben werden.
- (6) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (7) Der Masterstudiengang ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Module und die Masterarbeit im Gesamtumfang von 120 LP erfolgreich absolviert worden sind.

§ 9 Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der archäologischen Fächer nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Der Masterstudiengang "Klassische Archäologie" bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) i.d.R. 2 Semesterwochenstunden (SWS) werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälergattungen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während ihres Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.
- (2) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) i.d.R. 2 SWS ist umfassender als die der Mittelseminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) bzw. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (3) Exkursionen (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen.

- (4) Ein *Praktikum* (PR) besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; sie werden durch die Lehrenden des Fachgebietes beratend unterstützt. Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden muss. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen. Fachbezogene Praktika vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Ausgrabungen, Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Über die Wahl der Praktikumsstelle und die abschließende Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Studierenden werden in die Konzeption und Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit des Archäologischen Seminars eingebunden, z. B. der Reihe öffentlicher Sonntagsvorträge (ÖV) in der Abguß-Sammlung. Hier nehmen sie an den Konzeptionssitzungen teil und legen spätestens 1 Woche vor ihren eigenen Vorträgen zweiseitige Kurzfassungen vor. Neben ihrem eigenen Vortrag nehmen sie an weiteren Vorträgen teil (vgl. Anhang 3 zu Modul 6). Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten.
- (6) Mitarbeit an einem *Ausstellungsprojekt* des Archäologischen Seminars. Die Studierenden nehmen an den Konzeptionssitzungen teil und arbeiten aktiv an der fachlichen Aufbereitung und technischen Realisierung des erarbeiteten Konzeptes mit.
- (7) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtanrechnung der Lehrveranstaltung. Über Ausnahmen und Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungen

- (1) Grundsätzlich werden die vermittelten Kenntnisse und erbrachten Leistungen in oder unverzüglich nach den Lehrveranstaltungen abgeprüft.
- (2) Prüfungsformen sind: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfung möglich; Referate und öffentliche Vorträge in der Abguß-Sammlung können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein); schriftliche Prüfung (Klausuren; Hausarbeiten; M.A.-Arbeit; Berichte über Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika).
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Arbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen in Hauptseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- (4) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungen stellt den Lernerfolg in Frage, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet der die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder die Fachvertreterin.

(5) Näheres regelt § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bacheloroder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

- (3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.
- (4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studienund Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" im Studiengang "Klassische Archäologie" kann erfolgen, wenn die anderen Studienleistungen gemäß § 8 und Anhängen 2 und 3 erbracht sind.
- (3) Bei der Annahme des Themas für die Masterarbeit ist die Erklärung gemäß Anhang 4 beizufügen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens im dritten Semester von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und von diesem vergeben.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen. Der Umfang der Masterarbeit sollte 80 DIN A4-Seiten (pro Seite ca. 1500 Anschläge) nicht wesentlich überschreiten.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls "Masterarbeit" werden 24 Leistungspunkte (LP) vergeben.

(7) Näheres regelt § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" gemäß § 16 bewertet.
- (11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.
- (12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe

voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an, ferner ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus einem der genannten Fachgebiete. Amtszeiten und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelorbzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung werden in § 13 Allgemeine Bestimmungen geregelt.

Textauszug aus § 13 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und

Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist haben sich die Studierenden anzumelden. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zu einer Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.
- (3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist oder in dem es gemäß § 10 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin / der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 15 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

Textauszug aus § 16 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

а	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9,8,7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

- (3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktewerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.
- (6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2

erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = "nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

				ı				
Noten- Punkte	Dezimal- noten	12,4 12,3	1,6		9,4 9,3	2,6	6,4 6,3 6,2	3,6
		12,2			9,2			
45		12,1	4 -		9,1	0.7	6,1	2.7
15		12	1,7		9	2,7	6	3,7
14,9	- 40	11,9			8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8	4.0		8,8		5,8	0.0
14,7		11,7	1,8		8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6			8,6		5,6	
14,5		11,5			8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9		8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3			8,3		5,3	
14,2		11,2			8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0		8,1	3,0	5 <u>,</u> 1	4,0
14		11			8		5	_
13,9	1,2	10,9			7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1		7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7			7,7		4,7	
13,6		10,6			7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2		7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4			7,4		4,4	
13,3		10,3			7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3		7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1			7,1		4,1	
13		10			7		4	
12,9		9,9	2,4		6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8			6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7			6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5		6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5			6,5		usw.	

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- (1) Schlechter als "ausreichend" bewertete Prüfungen können ein Mal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist bei einer Modulteilprüfung die entsprechende Lehrveranstaltung und bei einer Modulprüfung das gesamte Modul zu wiederholen.

Textauszug aus § 18 *Allgemeine Bestimmungen:*

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.
- (3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 19 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Masters of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

Textauszug aus § 22 *Allgemeine Bestimmungen:*

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang "Klassische Archäologie" am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.12.2009

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze
Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulübersicht

Modul	Spezifikation	Semester	Veranstaltungen	LP- Punkte
Vertiefungsmodule	1a/b) Archäologische	13.	1 Vorlesung und 1 Hauptseminar	3 + 9
	Landeskunde und Archäologie der römischen Provinzen		Summe Modul 1a (ohne Hausarbeit) Summe Modul 1b (mit Hausarbeit + 3 LP)	12 (oder) 15
	2a/b) Ikonographie und	13.	1 Vorlesung und 1 Hauptseminar Summe Modul 2a (ohne Hausarbeit)	3 + 9 12
	Hermeneutik		Summe Modul 2b (mit Hausarbeit + 3 LP)	(oder) 15
	3a/b) Sozialgeschichte	13.	1 Vorlesung und 1 Hauptseminar Summe Modul 3a (ohne Hausarbeit)	3 + 9 12
	und Religion 4a/b)	13.	Summe Modul 3b (mit Hausarbeit + 3 LP) 1 Vorlesung und 1 Hauptseminar	(oder) 15 3 + 9
	Malerei und Mosaik		Summe Modul (ohne Hausarbeit) Summe Modul 4b (mit Hausarbeit + 3 LP)	12 (oder) 15
Ergänzungsmodule	5) Fachexkursion	14.	Exkursion(en) des Archäologischen Seminars im Umfange von mindestens 10 Tagen	3
			1 vorbereitendes Seminar und Übernahme von 2 Referaten vor Ort	9 + 3
		1 4	Summe Modul	15
	6) Öffentlichkeits- arbeit	14.	3 Vorträge im Rahmen der Sonntagsvorträge des Archäologischen Seminars in der Abguß-Sammlung; Teilnahme an min. 6 weiteren Vorträgen.	12
	7) Berufspraxis: Museumsdidaktik und Ausgrabungs-	14.	a) Mitarbeit an der Vorbereitung einer Ausstellung des Archäologischen Seminars oder Absolvierung eines vierwöchigen Museumspraktikums.	6
	tätigkeit		b) mindestens vierwöchige Teilnahme an Ausgrabungen	6
			c) 1 Kurseinheit in einer modernen Fremdsprache oder 1 SE in Altgriechisch oder Latein oder 1 SE/Übung zu CAD- oder GIS- Anwendungen	3
			Summe Modul	15
Abschlußmodul	8) Masterarbeit	4.	1 schriftliche M.AArbeit	24

Summe LP-Punkte 120

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Vertiefungsmodule

Modulbezeichnung	Archäologische Landeskunde und Archäologie der römischen
	Provinzen (Modul 1a – ohne Hausarbeit)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft Kenntnisse auf dem Gebiet der archäologischen und historischen Landeskunde unter Einschluß der Provinzen des römischen Reiches. Dabei sollen vor allem landschaftsgebundene Eigenarten archäologischer Materialien und Siedlungsstrukturen sowie Akkulturationsprozesse interpretiert werden. Beispielhaft seien genannt: regionale Formen von Architektur, Keramik, Skulptur, Werkstattzusammenhänge und deren Interdependenzen. Durch das Modul soll ein vertieftes methodisches Wissen in verschiedenen Bereichen der klassischen und provinzialrömischen Archäologie vermittelt werden.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Archäologische Landeskunde und Archäologie der römischen Provinzen" muss innerhalb des 13. Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 2 bis 4
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung).

Modulbezeichnung	Archäologische Landeskunde und Archäologie der römischen
	Provinzen (1b – mit Hausarbeit)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul vertieft Kenntnisse auf dem Gebiet der archäologischen
	und historischen Landeskunde unter Einschluß der Provinzen des
	römischen Reiches. Dabei sollen vor allem landschaftsgebundene
	Eigenarten archäologischer Materialien und Siedlungsstrukturen
	sowie Akkulturationsprozesse interpretiert werden. Beispielhaft
	seien genannt: regionale Formen von Architektur, Keramik,
	Skulptur, Werkstattzusammenhänge und deren Interdependenzen.
	Durch das Modul soll ein vertieftes methodisches Wissen in
	verschiedenen Bereichen der klassischen und provinzialrömischen
	Archäologie vermittelt werden.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) und
	1 auf das Hauptseminar bezogene Hausarbeit.
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Archäologische Landeskunde und Archäologie der
	römischen Provinzen" muss innerhalb des 13. Fachsemesters
	absolviert werden. Das Modul kann als Transfermodul für andere
	Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine
	mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen.
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 2 bis 4
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für
	das Verfassen einer Hausarbeit.

Modulbezeichnung	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2a – ohne Hausarbeit)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul "Ikonographie und Hermeneutik" vertieft Kenntnisse in
	der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von
	Bildaussagen. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und
	Realien in ihrem antiken Kontext gefördert werden.
	Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung
	einer der wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Ikonographie und Hermeneutik" muss innerhalb des 1
	3. Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als
	Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine
	mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1, 3, 4
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung).

Modulbezeichnung	Ikonographie und Hermeneutik (Modul 2b – mit Hausarbeit)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul "Ikonographie und Hermeneutik" vertieft Kenntnisse in
	der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von
	Bildaussagen. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und
	Realien in ihrem antiken Kontext gefördert werden.
	Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung
	einer der wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und

Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) und
	1 auf das Hauptseminar bezogene Hausarbeit.
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Ikonographie und Hermeneutik" muss innerhalb des 1
	3. Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als
	Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine
	mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1, 3, 4
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für
	das Verfassen einer Hausarbeit.

Modulbezeichnung	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3a – ohne Hausarbeit)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultausübung und Sepulkralkultur eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens transparent werden.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Sozialgeschichte und Religion" muss innerhalb des 13. Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden. In das Modul "Sozialgeschichte und Religion" können geeignete und ausgewiesene Lehrveranstaltungen aus dem Modul "Sterben und Tod in den Kulturen" des Bachelor/Masterstudienganges "Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft" sowie aus Modulen des Bachelor-/Masterstudienganges "Wirtschafts- und Sozialgeschichte" integriert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1,2, 4.
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung).

Modulbezeichnung	Sozialgeschichte und Religion (Modul 3b – mit Hausarbeit)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultausübung und Sepulkralkultur eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens transparent werden.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) und 1 auf das Hauptseminar bezogene Hausarbeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Sozialgeschichte und Religion" muss innerhalb des 13. Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden. In das Modul "Sozialgeschichte und Religion" können geeignete und ausgewiesene Lehrveranstaltungen aus dem Modul "Sterben und Tod in den Kulturen" des Bachelor-/Masterstudienganges "Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft" sowie aus Modulen des Bachelor-/Masterstudienganges "Wirtschafts- und Sozialgeschichte" integriert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1,2, 4.
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und 270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für das Verfassen einer Hausarbeit.

Modulbezeichnung	Malerei und Mosaik (Modul 4a – ohne Hausarbeit)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In dem Modul werden Denkmäler der antiken Wandmalerei und
	Mosaikkunst stilistisch, entwicklungsgeschichtlich und motivisch
	besprochen unter Berücksichtigung der in der Antike angewendeten
	Techniken.
	Das Modul erweitert die im Bachelorstudiengang
	erworbenen Grundkenntnisse und soll ein vertieftes Wissen
	vermitteln.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Malerei und Mosaik" muss innerhalb des 13.
	Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als

	Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine
	mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1 bis 3
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); ggf. 90 Stunden
	für das Verfassen einer Hausarbeit.

Modulbezeichnung	Malerei und Mosaik (Modul 4a – ohne Hausarbeit)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In dem Modul werden Denkmäler der antiken Wandmalerei und Mosaikkunst stilistisch, entwicklungsgeschichtlich und motivisch
	besprochen unter Berücksichtigung der in der Antike angewendeten
	Techniken.
	Das Modul erweitert die im Bachelorstudiengang
	erworbenen Grundkenntnisse und soll ein vertieftes Wissen
	vermitteln.
Lehr- und	1 Vorlesung (2 SWS) und
Lernformen/Veranstaltungstypen	1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS) und
	1 auf das Hauptseminar bezogene Hausarbeit.
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Malerei und Mosaik" muss innerhalb des 13.
	Fachsemesters absolviert werden. Das Modul kann als
XX	Transfermodul für andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes dritte Semester, im Wechsel mit den Modulen 1 bis 3
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und
Thorisad ward	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung); 90 Stunden für
	das Verfassen einer Hausarbeit.
	das i diffusioni dillotti iluduli delli

Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Fachexkursion (5)
Leistungspunkte	15 LP-Punkte (bestehend aus: 3 LP-Punkten für 10 Exkursionstage,
	3 LP-Punkten für 2 Referate vor Ort, 9 LP-Punkten für 1
	Hauptseminar)
Inhalte und Qualifikationsziel	Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Studium
	angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit
	originalen Funden und Befunden in Museen und Ausgrabungsstätten
	angewendet, vertieft und ausgebaut. In der Erfahrung geographischer
	und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden
	Einblicke in antike Kontexte vermittelt. Das Modul bildet somit
	durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und
Y 1 1	Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.
Lehr- und	Exkursion(en) mit mindestens 10 Exkursionstagen und 2 Referaten
Lernformen/Veranstaltungstypen	vor Ort; 1 exkursionsbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	Angemente Studienvoraussetzungen nach § 5
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Fachexkursion" kann innerhalb der gesamten
verwendourkeit des Wioduis	Regelstudienzeit absolviert werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreiche und überprüft regelmäßige Teilnahme an den
	Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine
	mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat
	nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z.B.
	Mittelmeerländer), können nur in größeren Abständen angeboten
	werden. Kürzere Exkursionen (bis 3 Tage) finden regelmäßig
	mindestens jedes zweite Semester statt.
Arbeitsaufwand	90 Stunden für Exkursion(en) (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung) und
	270 Stunden für das Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und
D. I. M. I.I.	Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung).
Dauer des Moduls	maximal vier Semester (abhängig vom Exkursionsangebot)

Modulbezeichnung	Öffentlichkeitsarbeit (6)
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Öffentlichkeitsarbeit bildet heute einen wichtigen Teilaspekt
	berufspraktischer Qualifikationen. Nicht nur die Ergebnisse der
	eigenen Forschungen, sondern auch allgemeines Fachwissen muss
	einer breiteren Öffentlichkeit angemessen vermittelt werden können.
	In dem Modul "Öffentlichkeitsarbeit" werden daher die Studierenden
	in die Konzeption und Durchführung von Projekten der
	Öffentlichkeitsarbeit des Archäologischen Seminars (z. B. die Reihe
	der Sonntagsvorträge in der Abguß-Sammlung) eingebunden. Das
	Qualifikationsziel besteht in der Fähigkeit, Themen zu entwickeln,
	Fachinhalte angemessen zu formulieren und sich vor einer
	Öffentlichkeit zu präsentieren.
Lehr- und	Konzeptionssitzungen und 3 öffentliche Vorträge (§ 9.1).
Lernformen/Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul "Öffentlichkeitsarbeit" kann innerhalb der gesamten

	Regelstudienzeit absolviert werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	überprüft regelmäßige Teilnahme an den Konzeptionssitzungen und
	an mindestens 6 Vorträgen sowie die Übernahme, Ausarbeitung und
	Durchführung von 3 weiteren öffentlichen Vorträgen. Eine
	mindestens 2seitige Kurzfassung des Vortrages ist vor den eigenen
	Vorträgen zur Benotung vorzulegen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes Wintersemester
Arbeitsaufwand	360 Stunden für Anwesenheit bei 6 Vorträgen (incl. praktischer Vor-
	und Nachbereitung) und Übernahme von 3 eigenen Vorträgen
	(praktische Vor- und Nachbereitung, Konzeptionssitzungen,
	Vortragsvorbereitung, schriftliche Kurzfassung).
Dauer des Moduls	maximal vier Semester

Modulbezeichnung	Berufspraxis - Museumsdidaktik (7a)
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Arbeit in Museen bildet für Klassische Archäologen ein
	Haupttätigkeitsfeld. Das Teilmodul besteht aus der Mitarbeit an der
	Vorbereitung und fachlichen Aufbereitung sowie Durchführung einer
	Ausstellung des Archäologischen Seminars oder eines vierwöchigen
	Museumspraktikums. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste
	praktische Erfahrungen in der Museumstätigkeit zu sammeln.
Lehr- und	Konzeptionssitzungen im Range einer Übung und technische
Lernformen/Veranstaltungstypen	Realisierung des erarbeiteten Ausstellungskonzeptes (§ 9.2) oder
27	wahlweise Absolvierung eines vierwöchigen Museumspraktikums.
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Teilmodul "Museumsdidaktik" kann innerhalb der gesamten
	Regelstudienzeit absolviert werden. Es kann als Transfermodul für
77	andere Studiengänge angeboten werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die
Vergabe von Leistungspunkten	überprüft regelmäßige Teilnahme an den Konzeptionssitzungen und
	die praktische Mitarbeit an der fachlichen Aufbereitung und der
N	Einrichtung der Ausstellung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes vierte Semester; Praktikumsplätze werden nicht vom
	Fachgebiet angeboten. Die Studierenden werden bei der Suche durch
Arbeitsaufwand	die Lehrenden beratend unterstützt. 180 Stunden für die Mitarbeit an einer Ausstellung
Arbeitsaurwand	Too Standon 101 010 11110120010 un 011101 11100000110110
	(Konzeptionssitzungen, fachliche Aufbereitung, praktische
Dauer des Moduls	Durchführung) oder ein vierwöchiges Praktikum. ein Semester
Dauer des Moduis	em semesiei

Modulbezeichnung	Berufspraxis - Ausgrabungstätigkeit (7b)
Leistungspunkte	6
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Arbeit auf Ausgrabungen bildet für Klassische Archäologen ein Haupttätigkeitsfeld. Das Teilmodul besteht aus der mindestens vierwöchigen Teilnahme an Ausgrabungen. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste praktische Erfahrungen in der Ausgrabungstätigkeit zu sammeln. Die Wahl des Praktikumsplatzes obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und

	trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei. Die Studierenden werden bei der Suche nach Praktikumsplätzen durch die Lehrenden beratend unterstützt
Lehr- und	Praktikum
Lernformen/Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Teilmodul "Ausgrabungstätigkeit" kann innerhalb der gesamten
	Regelstudienzeit absolviert werden.
Voraussetzungen für die	Ein ausführlicher Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil des
Vergabe von Leistungspunkten	erfolgreich absolvierten Praktikums und muss dem
	Prüfungsausschuß spätestens 6 Wochen nach Beendigung des
	Praktikums vorgelegt werden.
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Praktikums.
Turnus des Angebots	Die Praktikumsplätze werden nicht vom Fachgebiet angeboten. Die
	Studierenden werden bei der Suche durch die Lehrenden beratend
	unterstützt
Arbeitsaufwand	180 Stunden für ein vierwöchiges Praktikum.
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit
	absolviert werden.

Modulbezeichnung	Berufspraxis - Sprach- und EDV-Kompetenz (7c)
Leistungspunkte	3
Inhalte und Qualifikationsziel	Für die Berufspraxis eines Klassischen Archäologen sind sowohl erweiterte Sprachkompetenzen als auch anwendungsorientierte EDV-Kompetenzen wünschenswert.
Lehr- und Lernforrmen/	1 Kurseinheit in einer modernen Fremdsprache (ausgenommen
Veranstaltungstypen	Englisch), vorzugsweise Italienisch, Neugriechisch oder Türkisch
	oder
	1 SE in Altgriechisch oder Latein
	<u>oder</u>
	1 SE/Übung zu CAD oder GIS-Anwendungen
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Teilmodul "Sprach- und EDV-Kompetenz" kann innerhalb der
	gesamten Regelstudienzeit absolviert werden.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der
Vergabe von Leistungspunkten	Nachweis der überprüft regelmäßigen Teilnahme sowie ggf. Kursspezifische Bestimmungen
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	Die Kurseinheiten und SE können in der Regel nicht vom Fachgebiet
	angeboten werden. Die Studierenden werden bei der Wahl geeigneter
	Veranstaltungen von den Lehrenden unterstützt.
Arbeitsaufwand	90 Stunden für die Kurseinheit/SE (Anwesenheit, Nach- und
	Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung)
Dauer des Teilmoduls	ein Semester

Modulbezeichnung	Masterarbeit (Modul 8)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur
	angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von

	erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der
	Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten
	Hauptseminar abgeleitet sein.
Lehr- und	1 schriftliche Masterarbeit im Umfange von 80 A4-Seiten
Lernformen/Veranstaltungstypen	
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3, jedoch frühestens im
Teilnahme	dritten Fachsemester; weitere Voraussetzung ist der Nachweise der
	Studienpflichtberatung (§ 6.3). Zudem ist die Erklärung nach
	Anhang 5 der Anmeldung beizufügen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden, es
	wird nicht als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten.
Voraussetzungen für die	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die positive
Vergabe von Leistungspunkten	Begutachtung der Masterarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	720 Stunden für die Vorbereitung, Selbststudium, und für das
	Verfassen der Masterarbeit.

Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester (WS)	2. Semester	3. Semester (WS)	4. Semester
Archäologische Landekunde und Archäologie			
der römischen Provinzen (15 LP)			
HS (9 LP)	VL (3 LP)		
HA (3 LP)			
Ikonographie und Hermeneutik (12 LP)			
VL (3 LP)	HS (9 LP)		
	Sozialgeschichte u	and Religion (15 LP)	
	HS (9 LP)	VL (3 LP)	
	HA (3 LP)		
		Malerei und Mos	saik (12 LP)
		HS (9 LP)	VL (3 LP)
Fachexkursion (15 LP)			
HS (9 LP)	EX (6 LP)		
Öffentlichkeitsarbeit		Öffentlichkeitsarbeit	
(6 LP)		(6 LP)	
		Berufspraxis-	
		Museumsdidaktik	
		(6 LP)	
		Berufspraxis-	Berufspraxis-
		Ausgrabung	Sprach- und
		(6 LP)	EDV-
			Kenntnisse
			(3 LP)
			Masterarbeit
			(24 LP)
Summe LP: 30	Summe LP: 30	Summe LP: 30	Summe LP: 30

(HA = Hausarbeit; HS = Hauptseminar; VL = Vorlesung)

Anhang 4: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul "Masterarbeit" bzw. bei der Vergabe des Themas für die Abschlußarbeit im M.A.-Studiengang "Klassische Archäologie" beizufügen.

"Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, daß ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich."

Marburg, den		
(Unterschrift d	ler Kandidatin/de	s Kandidaten